

diesem Zusammenhang abzugeben und den Rat über die Entwicklungen unterrichtet zu halten;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3993. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4015. Sitzung am 24. Juni 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²¹⁵:

"Der Sicherheitsrat verweist auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. August²⁰⁶ und vom 11. Dezember 1998²⁰⁷. Er bekräftigt seine Resolution 1234 (1999) vom 9. April 1999 über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo und fordert alle Parteien auf, diese Resolution einzuhalten. Er verleiht seiner nach wie vor bestehenden Besorgnis über das Fortdauern des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo Ausdruck.

Der Rat bekräftigt sein Bekenntnis zur Erhaltung der nationalen Einheit, der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller anderen Staaten in der Region. Er bekräftigt ferner seine Unterstützung für den regionalen Vermittlungsprozeß, der unter der Ägide des Präsidenten der Republik Sambia im Namen der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit und mit Unterstützung der Vereinten Nationen stattfindet mit dem Ziel, eine friedliche Regelung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo zu finden.

Der Rat nimmt Kenntnis von den konstruktiven Anstrengungen zur Förderung einer friedlichen Regelung des Konflikts, die im Rahmen des genannten regionalen Vermittlungsprozesses unternommen werden, darunter auch das Treffen von Sirte (Libysch-Arabische Dschamahirija) und die dort unterzeichnete Vereinbarung vom 18. April 1999. Er fordert alle Parteien auf, ihr Eintreten für den Friedensprozeß unter Beweis zu stellen und in einem konstruktiven und flexiblen Geist an dem für den 26. Juni 1999 in Lusaka anberaumten Gipfeltreffen teilzunehmen. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Parteien auf, sofort eine Waffenruhevereinbarung samt den entsprechenden Durchführungsmodalitäten und -mechanismen zu unterzeichnen.

Der Rat bekräftigt seine Bereitschaft, die aktive Beteiligung der Vereinten Nationen, in Abstimmung mit der Organisation der afrikanischen Einheit, zu erwägen, namentlich durch die Ergreifung konkreter, nachhaltiger und wirksamer Maßnahmen, um bei der Umsetzung einer wirksamen Waffenruhevereinbarung und bei einem einvernehmlichen Prozeß zur politischen Regelung des Konflikts behilflich zu sein.

Der Rat betont, daß eine friedliche Regelung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo erforderlich ist, damit der wirtschaftliche Wiederaufbau des Landes vonstatten gehen kann und die Entwicklung und die nationale Aussöhnung gefördert werden.

Der Rat betont die Notwendigkeit eines kontinuierlichen Prozesses echter nationaler Aussöhnung und Demokratisierung in allen Staaten des ostafrikanischen Zwischenseengebiets. Er erklärt erneut, wie wichtig es ist, daß zu gegebener Zeit eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit und Stabilität im ostafrikanischen Zwi-

²¹⁵ S/PRST/1999/17.

schenseengebiet abgehalten wird, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, wie schon in vorangegangenen Jahren, eine solche Konferenz erleichtern zu helfen.

Der Rat spricht dem Generalsekretär und seinem Sonderbotschafter für den Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo seine Anerkennung und volle Unterstützung für ihre kontinuierlichen Anstrengungen aus.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 4032. Sitzung am 6. August 1999 beschloß der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Bericht des Generalsekretärs über die vorläufige Dislozierung einer Präsenz der Vereinten Nationen in die Demokratische Republik Kongo (S/1999/790)".

**Resolution 1258 (1999)
vom 6. August 1999**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 1234 (1999) vom 9. April 1999 und unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. August 1998²⁰⁶, 11. Dezember 1998²⁰⁷ und 24. Juni 1999²¹⁵,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region,

entschlossen, mit allen betroffenen Parteien eine Lösung der ernststen humanitären Lage in der Demokratischen Republik Kongo im besonderen sowie in der gesamten Region herbeizuführen und für die sichere und freie Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen in ihre Heimat zu sorgen,

in der Erkenntnis, daß die derzeitige Situation in der Demokratischen Republik Kongo dringende Antwortmaßnahmen der Konfliktparteien mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erfordert,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das am 9. Dezember 1994 verabschiedet wurde²¹⁶,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 15. Juli 1999 über die vorläufige Dislozierung einer Präsenz der Vereinten Nationen in die Demokratische Republik Kongo²¹⁷,

1. *begrüßt* die Unterzeichnung der Waffenruhevereinbarung im Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo durch die betroffenen Staaten am 10. Juli 1999 in Lusaka²¹⁸, die eine tragfähige Grundlage für eine Lösung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo darstellt;

²¹⁶ Resolution 49/59 der Generalversammlung, Anlage.

²¹⁷ S/1999/790.

²¹⁸ S/1999/815, Anlage.